

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteherin

Per E-Mail gemäss Verteiler

**Franziska Roth**  
Regierungsrätin  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 29 02  
Fax 062 835 29 09  
franziska.roth@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

24. Oktober 2017

**Prämienverbilligung 2018; Anspruchsverfahren im 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. Juli 2016 ist das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft. Ein wesentliches Element des neuen Gesetzes ist die starke Vereinfachung des Anspruchsverfahrens zur Prämienverbilligung.

Die Vereinfachung im Prämienverbilligungsverfahren wird insbesondere mit elektronischen Hilfsmitteln erreicht. Die SVA Aargau (SVA) ermittelt die Beitragsberechtigten automatisiert aufgrund der Steuer- und Einwohnerregisterdaten. Die ermittelten Anspruchsberechtigten werden sodann von der SVA schriftlich informiert, dass der Anspruch während 6 Wochen online mittels eines Codes geltend gemacht werden kann. Das persönliche Vorsprechen auf den Gemeinden und das Beibringen von anspruchsbegründenden Unterlagen (zum Beispiel Krankenkassenpolice oder Steuerunterlagen) fallen weg. Steht kein Internetzugang zur Verfügung, kann der Antrag via Gemeinde oder SVA gestellt werden.

Das neue Online-Verfahren wurde im Mai 2017 für das Anspruchsjahr 2018 erfolgreich lanciert. Bereits haben viele Anspruchsberechtigte auf diesem Weg einfach, schnell und unkompliziert ihren Antrag stellen können.

Aufgrund dessen, dass das Online-Anmeldeverfahren im 2017 zum ersten Mal durchgeführt wird und die Rücklaufquote bis Ende September eher tief war, erfolgt Ende Oktober von der SVA im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales ausnahmsweise ein zweiter Code-Versand. Angesprochen werden Personen, welche einen Code für eine Antragsstellung erhalten, diesen jedoch nicht innert der vorgesehenen Frist von sechs Wochen verwendet haben.

Für weitergehende Fragen zur Prämienverbilligung stehen Ihnen die Fachpersonen der SVA zur Verfügung (direkte Tel. Nr. 062 836 81 64). Weiterführende Informationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage der SVA. Beiliegend erhalten Sie zudem einen Text zur Prämienverbilligung 2018 zur Publikation in den lokalen Medien und im Gemeindehaus.

Mit den beschriebenen Massnahmen sollen anspruchsberechtigte Personen motiviert werden, die ihnen zustehende Prämienverbilligung im 2018 fristgerecht zu beantragen. Gerade auch im Hinblick darauf, dass eine Antragstellung für die Prämienverbilligung 2018 nur bis zum 31. Dezember 2017 möglich ist. Danach ist der Anspruch für das Prämienverbilligungsjahr 2018 verwirkt. Denn nur wenn alle aufgrund der definitiven Steuererklärung als berechtigt ausgewiesenen Personen Prämienverbil-

ligung beziehen, ist sichergestellt, dass jede Person ihre Prämien bezahlen kann. Und nur dann kann wirkungsvoll verhindert werden, dass es zu Betreibungen oder Verlustscheinen kommt, die schliesslich von den Gemeinden zu 85 % bezahlt werden müssen.

Freundliche Grüsse



Franziska Roth  
Regierungsrätin

Beilagen

- Information Prämienverbilligung 2018

Verteiler

- Gemeinderat Aargauer Gemeinden
- Verband Aargauer Gemeindeammänner
- Folgende Fachverbände mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Fachpersonen auf den Gemeinden > Gemeindeschreiber und Sozialdienste
- Regionalplanungsgruppen

Kopie

- Departement Gesundheit und Soziales, Barbara Hürlimann, Leiterin Gesundheit